Standardisierte Bewerbung als Notärztin / Notarzt
im Notarzt-Pool des Kreises Gütersloh

hier ggf. Passfoto einkleben

An den
Kreis Gütersloh
- Notarzt-Pool –
Abteilung 6.3
33324 Gütersloh

Name:_____ Titel:_____

Vorname:_____ Geb.-Datum:_____

Adresse:_____

Tel-Mobil:_____ weitere Tel-Nr:_____

E-Mail:_____

Folgende Unterlagen lege ich ggf. der Bewerbung (in Kopie) bei:

1. 2 vom Bewerber unterschriebene Exemplare eines Honorarvertrags für Notärzte im Kreis Gütersloh (hier nachfolgende Seiten)
2. Teilnahme am Notarzteinführungskurs Kreis Gütersloh
3. Approbationsurkunde
4. Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit im Rettungsdienst (Formular wurde verschickt, ist auch bei der Kreisverwaltung erhältlich)
5. Nachweis der Immunität gegen Masern (Impfbuch, ärztl. Bescheinigung) (gilt für nach dem 31.12.1969 Geborene)
6. Eigenerklärung zu § 23 c SGB IV (sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen, s. Anhang)
7. Nachweis von mindestens 100 unter Aufsicht durchgeführten und dokumentierten endotrachealen Intubationen
8. Fachkundenachweis Rettungsdienst oder Zusatzbezeichnung Notfallmedizin
9. ggf. Facharztzeugnis
10. ggf. Nachweis der Teilnahme an einem curriculären Kurs zur strukturierten Versorgung von Notfallpatienten (z.B. TraumaManagement, ATLS, PHTLS, ALS, PLS, DIVI-ANNA)
11. ggf. Nachweis der Teilnahme an einem weiteren curriculären Kurs zur strukturierten Versorgung von Notfallpatienten
12. ggf. Nachweis der Teilnahme am Kurs Intensivtransport gemäß DIVI-Vorgaben
13. ggf. Nachweis der LNA-Qualifikation
14. Steuer-ID

Mir ist bekannt, dass ich auf der Seite www.rettungsdienst-gt.de die aktuellen Dienstanweisungen, Rettungsdienst-Routinen und Algorithmen bzw. Behandlungspfade des Kreises Gütersloh einsehen und abrufen kann.

Datum:_____

Unterschrift:_____

Rahmenvertrag Notarzt Kreis Gütersloh

Freier Dienstvertrag (Honorar-Vereinbarung)

zwischen

dem Kreis Gütersloh, vertreten durch den Landrat

- im Folgenden „Kreis Gütersloh“ genannt -

und

dem approbierten Arzt*

Name: _____ Tel.: _____

Adresse: _____ Handy: _____

_____ E-Mail: _____

Steuer-ID: _____

- im Folgenden „Notarzt” genannt –

wird Folgendes vereinbart

§ 1
Notärztliche Dienstleistung

(1) Der Notarzt erbringt Leistungen im Rettungsdienst des Kreises Gütersloh. Er ist freiberuflich und eigenverantwortlich tätig und wird nicht in die Arbeitsorganisation des Kreises Gütersloh eingebunden. Er ist in der Ausübung seiner Tätigkeit frei und keinen Weisungen des Kreises Gütersloh bzw. von dessen Bediensteten unterworfen. Etwas anderes gilt nur, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 3 RettG NRW).

(2) Vor Aufnahme der Tätigkeit sowie nachfolgend einmal alle drei Jahre weist der Notarzt die gesundheitliche Eignung nach § 4 Abs. 1 und 2 RettG NRW unaufgefordert nach. Auf die zwingenden Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 RettG NRW wird hingewiesen.

* Die Verwendung des Wortes „Arzt“ oder „Notarzt“ gilt aus Gründen der Vereinfachung sowohl für Notärztinnen als auch für Notärzte.

(3) Der Notarzt hat seine fachliche Eignung gemäß RettG NRW durch Vorlage der entsprechenden Urkunden vor Abschluss dieses Vertrags nachgewiesen. Der Notarzt zeigt dem Kreis Gütersloh unverzüglich an, wenn vorgelegte Nachweise ihre Gültigkeit verlieren.

(4) Die Aufgabe des Notarztes besteht in der Behandlung von Patienten nach den jeweils aktuellen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft. Der Notarzt erbringt seine Leistungen nach bestem Wissen und unter Einsatz all seiner Fähigkeiten. Er kann sich an den jeweils aktuellen Dienstanweisungen, Rettungsdienst-Routinen und Algorithmen bzw. Behandlungspfaden des Kreises Gütersloh orientieren. Der Notarzt entscheidet je nach Standort, Diagnose und medizinischer Notwendigkeit selbständig und eigenverantwortlich über die notwendige Therapie und ggf. Einweisung in das nächste geeignete Krankenhaus.

(5) Der Notarzt leistet Rettungseinsätze, die während der vom Kreis Gütersloh bestellten Dienste von der Leitstelle des Kreises Gütersloh angezeigt werden. Bei Einsätzen, für die der Kreis Gütersloh oder die örtliche Feuerwehr eine Einsatzleitung gebildet hat, übernimmt der Notarzt die ihm von der Einsatzleitung oder vom Leitenden Notarzt angezeigten Einsätze. Während des Einsatzes ist der Notarzt nach den gesetzlichen Vorgaben (z.Zt. § 4 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW), und nur in dem sich insoweit ergebenden Rahmen befugt, dem im Rettungsdienst des Kreises Gütersloh eingesetzten nichtärztlichen Personal in medizinischen Fragen Weisungen zu erteilen.

(6) Der Notarzt verpflichtet sich jegliches Verhalten bei Ausübung seiner Notarzttätigkeit, welches geeignet ist, das Ansehen des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und/oder des Auftraggebers (Kreis Gütersloh) zu schädigen, zu unterlassen. Zur Förderung des Ansehens des Kreises Gütersloh wird der Notarzt vor allem besondere Freundlichkeit gegenüber Patienten und deren Angehörigen sowie respektvolles Verhalten gegenüber anderen Einsatzkräften, insbesondere den Mitarbeitern von Feuerwehr, Hilfsorganisationen, anderen Behörden und Krankenhäusern zeigen.

(7) Bei Beschwerden gegenüber einem Notarzt, Strafanzeigen oder besonderen Vorkommnissen im Einsatzgeschehen ist der Notarzt gegenüber dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) berichtspflichtig und verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Der Notarzt hat im Notarztdienst verursachte Schäden unverzüglich dem Kreis Gütersloh (AELRD@Kreis-Guetersloh.de) mitzuteilen.

(8) Der Notarzt ist durch den vorliegenden Vertrag nicht gehindert oder beschränkt, Verträge über (Not-)Arzttätigkeiten oder sonstige Dienstverträge mit Dritten abzuschließen. Er bedarf keiner diesbezüglichen Zustimmung des Kreises Gütersloh. Auch eine Informationspflicht besteht nicht.

§ 2
Ausstattung

(1) Der Notarzt sorgt für seine persönliche Schutzausrüstung und Dienstkleidung, die neben entsprechender Unterbekleidung mindestens Folgendes umfassen muss:

- Sicherheitsschuhe,
- Lange Hose, die den Sicherheitsanforderungen der DGUV entspricht,
- T-Shirt, Hemd oder Pullover,
- Jacke, die den Sicherheitsanforderungen der DGUV entspricht, und
- Namensschild.

Das Namensschild muss so gestaltet sein, dass sich dieses von denen des Personals des Kreises Gütersloh signifikant unterscheidet.

(2) Die Dienstkleidung und Schutzausrüstung ist bei jedem Dienst vom Notarzt zu tragen und muss sich in einem hygienisch und technisch einwandfreien Zustand befinden. Erscheint der Notarzt ohne entsprechende Ausrüstung zum vereinbarten Dienst, kann seine Dienstleistung aus Hygiene- und Sicherheitsgründen nicht angenommen werden. Gleiches gilt, wenn der Notarzt nicht nachweisen kann, dass die betreffende Schutzkleidung maximal vier Tage vor dem übernommenen Dienst desinfizierend und nach den diesbezüglichen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gewaschen wurde.

(3) Der Notarzt kann Oberbekleidung, Einsatzhose, Einsatzjacke und Namensschild vom Kreis Gütersloh leihen. Die Kleidungsstücke dürfen nur während des Dienstes getragen und nach dem Dienst nicht mitgenommen werden. Der Kreis Gütersloh stellt in diesem Fall für den Notarzt eine desinfizierend gewaschene Schutzkleidung für die Dauer des Dienstes zur Verfügung.

§ 3
Dienstorte

(1) Im Rettungsdienst des Kreises Gütersloh kommen Notarztdienste derzeit in folgenden Bereichen in Betracht (Buchstabe c) ab 01.04.2024):

a) Notarzteinsatzfahrzeug Halle (NEF Halle)

b) Notarzteinsatzfahrzeug Harsewinkel (NEF Harsewinkel)

c) Notarzteinsatzfahrzeug Rheda-Wiedenbrück (NEF Rheda-Wiedenbrück)

(2) Der Notarzt hat seinen Aufenthalt während des Dienstes so zu wählen, dass er im Falle einer Einsatzalarmierung unverzüglich das betreffende NEF erreicht.

§ 4
Bestellung der Dienste

(1) Der Notarzt bietet im virtuellen Notarzt-Kalender auf der Internetseite des Kreises Gütersloh die Übernahme von Diensten zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt und an einem von ihm bestimmten Ort gem. § 3 Abs. 1 an. Der Kreis Gütersloh entscheidet sodann, welche Angebote er annimmt oder ablehnt. Die Annahme/Ablehnung ist für den Notarzt aus dem virtuellen Notarzt-Kalender ersichtlich und richtet sich nach der jeweils aktuellen NA-Dienstplan-Regel. Der Notarzt stellt in eigener Verantwortung sicher, dass er oder sein Vertreter (§ 8) bei Antritt des von ihm angebotenen und von dem Kreis Gütersloh bestellten Dienstes ausgeruht und voll einsatzfähig ist. Die jeweils abgeleistete Zeit ist schriftlich vom Notarzt festzuhalten.

(2) Aus dem Abschluss dieses Rahmenvertrages erwächst kein Anspruch des Notarztes gegen den Kreis Gütersloh auf Bestellung der von ihm angebotenen Dienste und kein Anspruch des Kreises Gütersloh darauf, dass der Notarzt bestimmte Dienste oder eine bestimmte Zahl an Diensten anbietet. Ein Anspruch des Notarztes erwächst auch nicht aus etwaigen, eine gewisse Regelmäßigkeit aufweisenden tatsächlich erfolgenden Einsätzen.

(3) Der Notarzt kann von seiner eingegangenen Verpflichtung zur Übernahme eines Dienstes bis 48 Stunden vor Dienstbeginn durch Mitteilung an den Kreis Gütersloh (AELRD@Kreis-Guetersloh.de) zurücktreten. Gleiches gilt für den Kreis Gütersloh, der durch telefonische Mitteilung oder Mitteilung per E-Mail gegenüber dem Notarzt bis zu 48 Stunden vor Dienstbeginn von seiner vertraglichen Verpflichtung zurücktreten kann. Die Vertragsparteien werden einen etwaigen Ausfall / Rücktritt vom vereinbarten Dienst so früh wie möglich gegenüber dem Vertragspartner melden.

(4) Im Rettungsdienst kann sehr kurzfristig, z.B. bei einem Massenanfall von Verletzten und Erkrankten (MANV), ein ungeplant hoher Bedarf an Notärzten entstehen. In einem solchen Bedarfsfall kann die Leitstelle des Kreises Gütersloh den Notarzt über sein Handy per SMS benachrichtigen und ihm die kurzfristige Übernahme eines gesondert vergüteten Dienstes außerhalb des virtuellen Dienstkalenders anbieten. Der Notarzt ist ausdrücklich damit einverstanden, dass entsprechende Benachrichtigungen ggf. auch zur Nachtzeit erfolgen. Dem Notarzt steht es frei einen solchen kurzfristigen Einsatz zu übernehmen.

Als Kontaktnummer wird folgende Handynummer angegeben:

Handy-Nr.: _____

§ 5
Verschwiegenheitspflicht

Der Notarzt verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihm durch seine Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Foto- und Video-Aufnahmen mit privaten Aufzeichnungsgeräten sind nicht gestattet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Insbesondere ist der Notarzt verpflichtet, seine Zugangsdaten zum virtuellen Notarzt-Kalender (Login und Passwort) Dritten gegenüber geheim zu halten.

§ 6
Honorar

(1) Der Notarzt erhält vom Kreis Gütersloh für jeden von ihm tatsächlich geleisteten Einsatz eine Pauschale in Höhe von 28,79 € (ab 01.06.2026: 33,96 €). Als Einsatz gilt die Erbringung der notfallmedizinischen ärztlichen Dienstleistung ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Beendigung der ärztlichen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der vorher- gehenden Alarmierung stehen.

(2) Der Kreis Gütersloh leistet an den Notarzt darüber hinaus für jede Stunde des erbrachten Bereitschaftsdienstes eine Zahlung in Höhe von 45,00 €. An Feiertagen in Höhe von 50,00 € und Heiligabend sowie Silvester in Höhe von 52,00 €. Die Abrechnung erfolgt im Viertel-Stunden-Takt.

Die stündliche Vergütung erhöht sich durch Nachweis folgender Zusatzqualifikationen:

Facharzt **oder** Zusatzweiterbildung Notfallmedizin	+2€
Facharzt **und** Zusatzweiterbildung Notfallmedizin	+3€
"ABCD"-Kurs (curriculär, strukturiert, 20 Std.)	+1€ je Kurs, max. 2
vom Kreis Gütersloh zum LNA bestellt	+2€

Das Stundenhonorar von 45,00 € kann somit um bis zu 7,00€ auf 52,00€ erhöht werden.

(3) Das Honorar wird nur für tatsächlich geleisteten Bereitschaftsdienst bzw. im Einsatzfall gezahlt. Es bestehen weder Ansprüche wegen vorübergehender Dienstverhinderung (§ 616 BGB) noch Urlaubsansprüche oder Ansprüche auf Weihnachtsgeld oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder sonstige Leistungen ohne Gegenleistung. Das Honorar deckt alle Aufwendungen inkl. etwaiger Reisekosten und Spesen ab.

(4) In den Fällen des § 4 Absatz 4 erhält der Notarzt pauschal 100€ für Einsätze bis zu einer Dauer von 3 Stunden, sowie für jede weitere angefangene Stunde 50€.

(5) Der Notarzt verpflichtet sich, dem Kreis Gütersloh binnen eines Monats nach Beendigung des Einzelvertrags eine Rechnung über die von ihm erbrachten Leistungen zu erstellen. Der Kreis verpflichtet sich, die Rechnungssumme binnen vier Wochen nach Rechnungseingang auf folgendes Konto zu überweisen:
IBAN: _____

(6) Der Notarzt ist verpflichtet, das Honorar dem Finanzamt mitzuteilen (Einkommensteuererklärung) und es selbst zu versteuern, weil es sich um eine selbständige Tätigkeitigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts handelt. Er stellt insoweit den Kreis Gütersloh von etwaigen Forderungen des Finanzamtes frei. Der Kreis Gütersloh ist gemäß der ”Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)” verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde geleistete Zahlungen mitzuteilen.

(7) Die Vertragsparteien gehen von einer selbständigen Tätigkeit des Notarztes aus.

Dies spiegelt sich auch in der Höhe der Vergütung, die u. a. die Haftung des Notarztes sowie fehlende Beiträge zur Krankenversicherung usw. berücksichtigt, wider. Die Voraussetzung des § 23 c Abs. 2 SGB IV liegen vor (siehe Anlage Eigenerklärung). Sollten sich die Voraussetzungen des § 23 c Abs. 2 SGB IV ändern, wird der Notarzt den Kreis Gütersloh darüber unverzüglich schriftlich informieren (z.B. E- Mail: AELRD@Kreis-Guetersloh.de).

§ 7
Fortbildung

Der Notarzt ist verpflichtet, dem Kreis Gütersloh gegenüber den Nachweis über die notfallmedizinischen Fortbildungspunkte gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW unaufgefordert zu erbringen.

§ 8
Vertretung, Vertragsstrafe

(1) Der Notarzt ist nicht verpflichtet, die von ihm übernommenen Dienste persönlich zu erbringen. Der Einsatz eines Vertreters setzt lediglich voraus, dass dem Kreis Gütersloh gegenüber vor dessen Tätigwerden nachgewiesen wurde, dass dieser die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 sowie des § 7 erfüllt und dass der Vertreter über die erforderliche Dienst- und Schutzkleidung in hygienisch einwandfreiem und sicherheitsstandardgemäßem Zustand verfügt. Die Abrechnung erfolgt auch im Fall des Einsatzes eines Vertreters direkt mit dem Notarzt.

(2) Für jeden Dienst, von dem der Notarzt durch eigenes Verschulden nicht innerhalb der nach § 4 Absatz 3 gesetzten Frist zurücktritt und bei dem er sich nicht gemäß Absatz 1 von einem geeigneten Vertreter erbringen lässt, wird wegen der Zusatzkosten, die aus der dann notwendig werdenden anderweitigen Besetzung des Dienstes resultieren, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € verwirkt. Dies gilt auch dann, wenn der Kreis Gütersloh gemäß § 5 Abs. 2 RettG NRW rechtlich gehindert ist, den Notarzt einzusetzen und der Notarzt angesichts des bestehenden Hinderungsgrunds nicht innerhalb der nach § 4 Abs. 3 gesetzten Frist zurücktritt und sich nicht gemäß Abs. 1 vertreten lässt. Hinsichtlich der Höhe der Vertragsstrafe bleibt dem Notarzt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Dem Kreis Gütersloh bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden unbenommen.

§ 9
Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn sie nicht von der anspruchsberechtigten Partei innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden und fällig ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Vertragspartners oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen resultieren.

§ 10
Sonstige Regelungen

(1) Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis erfasst auch eine Vereinbarung, mit der die Parteien von dieser Formvorschrift abweichen wollen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes im Einzelfall vereinbart wird. Eine mehrfach erfolgende gleichförmige Übung stellt keine abweichende Regelung in diesem Sinne dar.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, eine dem Sinn des Vertrages entsprechende Regelung zu vereinbaren.

(3) Gerichtsstand ist das für den Kreis Gütersloh zuständige Amtsgericht Gütersloh.

(4) Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Eine Kündigung ist bis zu 14 Tagen vor Ablauf des Monats möglich.

(5) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Notarzt, eine Ausfertigung der Kreis Gütersloh.

(6) Der bisherige Dienstvertrag verliert hiermit seine Gültigkeit.

Gütersloh, den _____ _____, den _____
Im Auftrag

_____ _____

Jürgen Theis
Kreis Gütersloh

Leiter Abteilung Bevölkerungsschutz

Notarzt

Bitte ausgefüllt und unterschrieben senden an:

Kreis Gütersloh
Abteilung Bevölkerungsschutz
6.3.1
33324 Gütersloh

oder per E-Mail an:
e.dueppmann@kreis-guetersloh.de

Eigenerklärung

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Hiermit versichere ich, dass meine Einnahmen aus der Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst

gemäß § 23 c Absatz 2

☐ Nr. 1

☐ Nr. 2, 1. Alternative

☐ Nr. 2, 2. Alternative SGB IV

nicht beitragspflichtig sind.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bewusst, dass ich mich bei Verletzung der Mitteilungspflicht schadensersatzpflichtig mache.

Auszug aus dem Gesetz:

§ 23 c SGB IV: Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

(1) […]

(2) Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder

2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt

oder als Arzt in privater Niederlassung

ausgeübt werden. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitrags-pflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch.

_____ _____
(Ort, Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)

_____
(Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben)

_____
(aktuelle Anschrift)

Nachweis gemäß §4 (2) RettG NRW

Hiermit wird aufgrund meiner Untersuchung am _____bescheinigt, dass die Ärztin / der Arzt _____, geb. am _____ gesundheitlich und körperlich für die Tätigkeit als Notärztin / als Notarzt im Rettungsdienst geeignet ist.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift, Arztstempel

Angaben über vorliegende oder noch zu erbringende Einweisungen gemäß der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV)

Mein Name:_____

Einweisung	liegt vor	liegt nicht vor
Defibrillator-Monitor Corpuls C3	□	□
Defibrillator-Monitor Corpuls C3Touch	□	□
Corpuls cpr	□	□
Medumat Standard 2	□	□
Absaugpumpe AccuVac	□	□
Perfusor® compact plus	□	□

Kopien der Nachweise füge ich dieser Bewerbung ggf. bei.
Datum: